

Bekanntmachung

Nach Art. 31 Abs. 3 Satz 3 Bayer. Meldegesetz über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte im automatisierten Abrufverfahren über das Internet

Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 3 des Meldegesetzes (MeldeG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl S. 990) wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner Bayerns das Recht haben, der Weitergabe ihrer Daten bei Melderegisterauskünften im automatisierten Abrufverfahren **über das Internet** zu widersprechen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB) betriebene Internetportal „ZEMA – zentrale einfache Melderegisterauskunft“.

Das Widerspruchsrecht ist weder an eine Frist noch an eine Form gebunden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Er gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Das Vorliegen eines Widerspruchs hindert jedoch nicht die Auskunftserteilung im herkömmlichen Verfahren und nicht die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentlich Stellen.

<i>An den Gemeindetafeln</i>	Schmidmühlen, 26.02.2009 Markt Schmidmühlen
angeheftet am: 26.02.2009	
abgenommen am: 28.09.2009	Peter Braun, 1. Bürgermeister